

# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 16. Januar 2013

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2013-4](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-4))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit .....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse.....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen .....	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool .....	4
§ 10 Unterrichtssprache .....	5
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen</b> .....	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren .....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren .....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	9
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung.....	9
§ 18 Bildung der Studienfachnote .....	9
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde .....	10
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	10
§ 20 Inkrafttreten .....	10

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**

## Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) angeboten.

<sup>2</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Russischen Sprache und Kultur vermittelt im Einzelnen:

- <sup>2</sup>Grammatik, Lesefähigkeit, Sprechfertigkeit der russischen Sprache, die Fähigkeit russischsprachige Texte zu übersetzen und zu verfassen sowie sich mündlich und schriftlich zu äußern,
- <sup>3</sup>Kenntnisse der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft im Hinblick auf die Entwicklung der russischen Sprache,
- <sup>4</sup>vertiefte Kenntnisse der literarischen Epochen des Russischen sowie die Fähigkeit zur historischen Analyse und Interpretation literarischer Texte aus kulturhistorischer und literaturgeschichtlicher Sicht,
- <sup>5</sup>vertiefte geschichtliche, kulturgeschichtliche und landeskundliche Kenntnisse des russischen Kulturraums,
- <sup>6</sup>Methoden kritischen wissenschaftlichen Arbeitens in der Russistik auch als Vorbereitung zur selbständiger Forschung im Hinblick auf ein anschließendes Masterstudium in diesem Fach,
- <sup>7</sup>die Fähigkeit im Studium erworbene Kenntnisse selbständig zu ergänzen und entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu interpretieren.

<sup>8</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem Bereich Russische Sprache und Kultur insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Russischen Sprache und Kultur überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

<sup>2</sup>Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Russischen Sprache und Kultur und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. <sup>3</sup>Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich gegebenenfalls anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
<b>Hauptfach Russische Sprache und Kultur</b>	<b>120</b>		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		30	
Schlüsselqualifikationsbereich		20	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15-17
Allgemeine Schlüsselqualifikationen			3-5
Abschlussarbeit		10	
<b>Nebenfach</b>	<b>60</b>		
<i>gesamt</i>	180		

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Nebenfach (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte einschließlich einer Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten erworben werden müssen. <sup>2</sup>Daneben ist ein Bachelor-Nebenfach im Umfang von 60-ECTS-Punkten zu absolvieren.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

<sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

<sup>2</sup>Russischkenntnisse sind von Vorteil, sind aber keine Zugangsvoraussetzung.

### § 5 Modularisierung, ECTS

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

## **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der bzw. die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er bzw. sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Russische Sprache und Kultur zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Russische Sprache und Kultur erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>4</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool**

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Russische Sprache und Kultur sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. <sup>2</sup>Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf)) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.

### **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in einer anderen Sprache (insbesondere Russisch) abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

## **2. Teil: Durchführung der Prüfungen**

### **§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in russischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 11a Multiple-Choice-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prü-

fung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen richtig - „1 aus  $n$ “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl  $x$  von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist richtig - „ $x$  aus  $n$ “) ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.<sup>i</sup>

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.<sup>ii</sup> <sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. <sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben. <sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. <sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.<sup>iii</sup>

<sup>i</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

<sup>ii</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

<sup>iii</sup> Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. <sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. <sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. <sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.<sup>iv</sup> <sup>19</sup>Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. <sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. <sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. <sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. <sup>23</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>2</sup>Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

---

Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

<sup>iv</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. <sup>3</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

### **§ 12 Anmeldung zu Prüfungen**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

### **§ 13 Bewertung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

### **§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>5</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>6</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>7</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>8</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. <sup>9</sup>Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

### **§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. <sup>2</sup>Dabei müssen im Rahmen des Wahlpflichtbereichs (30 ECTS-Punkte) insgesamt mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten bestanden worden sein.

### **§ 18 Bildung der Studienfachnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. <sup>2</sup>In die Studienfachnote für das Fach Russische Sprache und Kultur gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

<sup>3</sup>Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Module mit benoteten Prüfungsleistungen dieses Bereichs ermittelt.

<sup>4</sup>Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen dieses Bereichs mit benoteten Prüfungsleistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten ermittelt. <sup>5</sup>Für den Fall, dass der oder die Studierende im Wahlpflichtbereich Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 20 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung.

<sup>6</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben worden sein. <sup>7</sup>Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Studienfachnote ein.

<sup>8</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Hauptfach Russische Sprache und Kultur</b>	<b>120</b>					120/180
Pflichtbereich		60			60/100	
Wahlpflichtbereich		30			30/100	
Schlüsselqualifikationsbereich		20			0/100	
Abschlussarbeit		10			10/100	
<b>Nebenfach</b>	<b>60</b>					60 /180
<i>gesamt</i>	180					

### § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

## 3. Teil: Schlussvorschriften

### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Russische Sprache und Kultur, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach Inkrafttreten dieser fachspezifischen Bestimmungen aufnehmen.

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**  
(Verantwortlich: Neuphilologisches Institut - Slavistik)

Stand: 2012-12-03

**Legende:** V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

**Anmerkungen:**

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)</b>											
04-SL-BM-RS-1	2010-WS	Basismodul Russische Sprache 1		5	1						
		<i>Level One Module Russian Language 1</i>									
04-SL-RS1-1	2010-WS	Russische Sprache 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Russian Language 1</i>									
04-SL-OGM1-1	2010-WS	Orthografie und Grammatik für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Orthography and Grammar for Native Speakers and Advanced Students 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-SL-BM-RS-2	2010-WS	<b>Basismodul Russische Sprache 2</b>		5	1						
		<i>Level One Module Russian Language 2</i>									
04-SL-RS2-1	2010-WS	Russische Sprache 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>†</sup>
		<i>Russian Language 2</i>									
04-SL-OGM2-1	2010-WS	Orthografie und Grammatik für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>†</sup>
		<i>Orthography and Grammar for Native Speakers and Advanced Students 2</i>									
04-SL-BM-RS-3	2010-WS	<b>Basismodul Russische Sprache 3</b>		5	1						
		<i>Level One Module Russian Language 3</i>									
04-SL-RS3-1	2010-WS	Russische Sprache 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>†</sup>
		<i>Russian Language 3</i>									
04-SL-SSM1-1	2010-WS	Schriftsprachliche Schulung für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>†</sup>
		<i>Training in the Written Language for Native Speakers and Advanced Students 1</i>									
04-SL-BM-RS-4	2010-WS	<b>Basismodul Russische Sprache 4</b>		5	1						
		<i>Level One Module Russian Language 4</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-SL-RS4-1	2010-WS	Russische Sprache 4	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Russian Language 4</i>									
04-SL-SSM2-1	2010-WS	Schriftsprachliche Schulung für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Training in the Written Language for Native Speakers and Advanced Students 2</i>									
<b>04-SL-LWB</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Literaturwissenschaftliches Basismodul</b>		<b>10</b>	<b>2</b>						
		<b><i>Level One Module Literature Studies</i></b>									
04-SL-LWB-1	2010-WS	Russische Literatur- und Geistesgeschichte	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		
		<i>History of Russian Literature and Culture</i>									
04-SL-LWB-2	2010-WS	Einführung in Begriffe und Methoden der Textanalyse	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Introduction to Terminology and Methods of Text Ananysis</i>									
<b>04-SL-SWB</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Sprachwissenschaftliches Basismodul</b>		<b>5</b>	<b>2</b>						
		<b><i>Level One Module Linguistics</i></b>									
04-SL-SWB-1	2010-WS	Slavistische Sprachwissenschaft 1	S	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Slavistic Linguistics 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-SL-SWB-2	2010-WS	Slavistische Sprachwissenschaft 2	S	2	1		NUM	Klausur (ca. 45-60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Slavistic Linguistics 2</i>									
04-SL-AKS	2010-WS	Basismodul Altkirchenslavisch		5	1						
		<b>Level One Module Old Church Slavonic</b>									
04-SL-AKS-1	2010-WS	Basismodul Altkirchenslavisch	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Level One Module Old Church Slavonic</i>									
04-SL-LWA	2010-WS	Literaturwissenschaftliches Aufbaumodul		10	2						
		<b>Level Two Module Literature Studies</b>									
04-SL-LWA-1	2010-WS	Vorlesung zu ausgewählten Gegenständen der russischen Literatur- und Geistesgeschichte	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		
		<i>Lecture Course on History of Russian Literature and on the history of ideas</i>									
04-SL-LWA-2	2010-WS	Seminar zu ausgewählten Gegenständen der russischen Literatur- und Geistesgeschichte	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Selected Examples from the History of Russian Literature and from the History of Ideas</i>									
04-SL-SWA	2010-WS	Sprachwissenschaftliches Aufbaumodul		10	2						
		<b>Level Two Module Linguistics</b>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-SL-SWA-1	2010-WS	Vorlesung zur Sprachgeschichte des Russischen	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Lecture Course on History of the Russian Language</i>									
04-SL-SWA-2	2010-WS	Ausgewählte Probleme der russischen Sprache	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Selected Problems in the Russian Language</i>									
<b>Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
04-SL-LKR	2010-WS	Landeskunde und Kultur		5	2						
		<i>Regional Studies and Culture</i>									
04-SL-LKR-1	2010-WS	Russland in Geschichte und Gegenwart	S	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Russian Past and Present</i>									
04-SL-LKR-2	2010-WS	Landeskunde	S	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Regional Studies</i>									
04-SL-KR	2010-WS	Kulturgeschichte Russlands		5	2						
		<i>Russian Cultural History</i>									
04-SL-KR-1	2010-WS	Kulturgeschichte Russlands	V	1	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch/Russisch		Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Russian Cultural History</i>									
04-SL-KR-2	2010-WS	Seminar zur Kulturgeschichte Russlands	S	4	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup> Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Seminar on Russian Cultural History</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>04-SL-SP</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Sprachpraxis</b>		<b>5</b>	<b>2</b>						
		<i>Language Practice</i>									
04-SL-SP-1	2010-WS	Sprachpraxis 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/ Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Language Practice 1</i>									
04-SL-SP-2	2010-WS	Sprachpraxis 2	Ü	2	1		B/NB	Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch/ Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Language Practice 2</i>									
<b>04-SL-RSÜ</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Russische Sprache: Übersetzungskurs</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<i>Russian Language: Translation</i>									
04-SL-RSÜ-1	2010-WS	Übersetzen	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>Translation</i>									
<b>04-SL-RSS</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Russische Sprache: Stilübungen</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<i>Russian Language: Stylistic Exercises</i>									
04-SL-RSS-1	2010-WS	Stilübungen	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>  Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Stylistics Exercises</i>									
<b>04-SL-RSGS</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Russische Sprache: Grammatik und Syntax</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<i>Russian Language: Grammar and Syntax</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-SL-RSGS-1	2010-WS	Linguistik des Russischen	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup> Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Russian Linguistics</i>									
04-SL-RSL	2010-WS	Russische Sprache: Lexik		5	1						
		<i>Russian Language: Lexics</i>									
04-SL-RSL-1	2010-WS	Russische Sprache: Lexik/ Fachterminologie	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup> Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Russian Language Lexics / Technical Terms</i>									
04-SL-LHV	2010-WS	Russische Sprache: Lesen und Hörverständnis		5	2						
		<i>Russian Language: Listening and Reading Comprehension</i>									
04-SL-LHV-1	2010-WS	Russische Sprache: Lesen und Hörverständnis 1	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup> Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Russian Language: Listening and reading Comprehension 1</i>									
04-SL-LHV-2	2010-WS	Russische Sprache: Lesen und Hörverständnis 2	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup> Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Russian Language: Listening and reading Comprehension 2</i>									
04-SL-LWV	2010-WS	Literaturwissenschaftliches Vertiefungsmodul		10	2						
		<i>Level Four Module Literature Studies</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-SL-LWV-1	2010-WS	Literatur im kulturellen Kontext 1	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>†</sup>
		<i>Literature in its Cultural Context 1</i>									
04-SL-LWV-2	2010-WS	Literatur im kulturellen Kontext 2	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>†</sup>
		<i>Literature in its Cultural Context 2</i>									
<b>04-SL-LÄST</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Ältere slavische Texte</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<b>Earlier Slavonic Texts</b>									
04-SL-LÄST-1	2010-WS	Lektüre älterer russischer bzw. slavischer Texte	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>†</sup> Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Reading Module: Earlier Russian / Earlier Slavonic Texts</i>									
<b>04-SL-EX</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Fachexkursion</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<b>Subject-related Excursion</b>									
04-SL-EX-1	2010-WS	Fachexkursion	E	5	1		B/NB	Hausarbeit (5-10 S.) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>†</sup>
		<i>Subject-related Excursion</i>									
<b>04-SL-PR</b>	<b>2008-WS</b>	<b>Praktikum</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
		<b>Practical Training</b>									
04-SL-PR-1	2008-WS	Praktikum	P	5	ca. 4 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 5-10 S.)			
		<i>Practical Training</i>									
<b>Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen (3-5 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Wählbar sind alle Module aus dem Pool „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ der Universität Würzburg.</b>											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15-17 ECTS-Punkte)											
04-SL-IKK	2010-WS	Interkulturelle Kommunikation – Slavischer Kulturraum		5	1						
		<i>Intercultural Communication – Slavic cultural area</i>									
04-SL-IKK-1	2010-WS	Interkulturelle Kommunikation – Slavischer Kulturraum	S	5	1	25 <sup>2</sup>	NUM	a) Referat (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Referat (ca. 10 Min.) und Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
		<i>Intercultural Communicatio – Slavic cultural area</i>									
04-SL-IKP	2010-WS	Interkulturelle Kompetenz – Slavischer Kulturraum		5	1						
		<i>Intercultural Competence – Slavic cultural area</i>									
04-SL-IKP-1	2010-WS	Interkulturelle Kompetenz – Slavischer Kulturraum	S	5	1	25 <sup>2</sup>	NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) und Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
		<i>Intercultural Competence – Slavic cultural area</i>									
04-SL-SVS	2010-WS	Die slavischen Völker und Sprachen		5	1						
		<i>The Slavic Peoples and Languages</i>									
04-SL-SVS-1	2010-WS	Die slavischen Völker und Sprachen	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>
		<i>The Slavic Peoples and Languages</i>									Prüfungsturnus: jährlich, SS

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-SL-POLN1	2010-WS	Polnische Sprache 1		5	1						
		<i>Polish Language 1</i>									
04-SL-POLN1-1	2010-WS	Polnische Sprache 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Polnisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>  Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Polish Language 1</i>									
04-SL-POLN2	2010-WS	Polnische Sprache 2		5	1						
		<i>Polish Language 2</i>									
04-SL-POLN2-1	2010-WS	Polnische Sprache 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Polnisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>  Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Polish Language 2</i>									
04-SL-POLN3	2010-WS	Polnische Sprache 3		5	1						
		<i>Polish Language 3</i>									
04-SL-POLN3-1	2010-WS	Polnische Sprache 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Polnisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>  Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Polish Language 3</i>									
04-SL-POLN4	2010-WS	Polnische Sprache 4		5	1						
		<i>Polish Language 4</i>									
04-SL-POLN4-1	2010-WS	Polnische Sprache 4	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Polnisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>  Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Polish Language 4</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-SL-UKR1	2010-WS	Ukrainisch 1		3	1						
		<i>Ukrainian Language 1</i>									
04-SL-UKR1-1	2010-WS	Ukrainisch 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/ Ukrainisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>  Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Ukrainian Language 1</i>									
04-SL-UKR2	2010-WS	Ukrainisch 2		2	1						
		<i>Ukrainian Language 2</i>									
04-SL-UKR2-1	2010-WS	Ukrainisch 2	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 40 Min.)	Deutsch/ Ukrainisch		Regelmäßige Teilnahme <sup>1</sup>  Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Ukrainian Language 2</i>									
<b>Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)</b>											
04-SL-BT	2008-WS	Bachelor-Thesis Russische Sprache und Kultur		10	8 Wo						
		<i>Bachelor Thesis Russian Language and Culture</i>									
04-SL-BT-1	2008-WS	Bachelor-Thesis Russische Sprache und Kultur	A	10	8 Wo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (30-40 S.)			
		<i>Bachelor Thesis Russian Language and Culture</i>									

<sup>1</sup> Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

<sup>2</sup> Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnehmerplätze nach folgender Maßgabe:

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Vorrangig werden Bewerber/-innen aus den Bachelor-Studienfächern Russische Sprache und Kultur berücksichtigt. Verbleibende Plätze stehen Studierenden weiterer Studienfächer zur Verfügung. Die Plätze werden vorrangig aufgrund des Studienfortschritts vergeben, im Falle des Gleichrangs entscheidet das Los. Für nachträglich frei werdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Dezember 2012.

Würzburg, den 16. Januar 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 16. Januar 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Januar 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Januar 2013.

Würzburg, den 17. Januar 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel